

Geschäftsührerverfügung Nr. 31/2015

vom 07.12.2015

Geschäftszeichen (GZ) /Aktenzeichen: 7 / II 1006.10

Weisung

Arbeitshinweis

Gültigkeit ab: sofort

Gültigkeit bis: bis auf Widerruf

Ermittlungsdienst im Jobcenter Dresden

Anlagen:

Anlage 1 - Prüfauftrag

Anlage 2 - Verfügung des Ermittlungsdienstes

Anlage 3 - Ankündigung eines Hausbesuches

Anlage 4 - Merkblatt Hausbesuch

Anlage 5 - Protokoll zur Durchführung eines Hausbesuches

Anlage 6 - Empfangsbestätigung

Anlage 7 - Fragebogen eheähnlicher Gemeinschaft

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat die Jobcenter mit § 6 Absatz 1, 2. HS SGB II verpflichtet, einen Ermittlungs- bzw. Außendienst einzurichten. Die Geschäftsführerverfügung (GFV) regelt die Aufgaben des Ermittlungsdienstes (ED) und deren Umsetzung sowie die Zusammenarbeit mit den beauftragenden Teams (Auftraggeber) und dem ED.

Inhaltsverzeichnis

1. Handlungsfelder des Ermittlungsdienstes	3
2. Einleiten einer Außendienstprüfung	3
3. Beauftragung des Außendienstes	4
a. § 7 SGB II Überprüfung der Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft	4
b. § 22 SGB II Prüfung der Wohnsituation (Umzug, gewerbliche Nutzung, Arbeitszimmer, Renovierungsbedarf)	4
c. § 24 SGB II Prüfung regulärer bzw. einmaliger Bedarfe (Darlehen/ Erstaussstattung)	4
d. § 36 SGB II Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bzw. des Aufenthaltes	4
4. Vorarbeiten einer Außendienstprüfung	5
5. Ablauf eines Hausbesuches	5
a. Zutrittsverweigerung	6
b. Leistungsberechtigte wird nicht angetroffen	6
c. Hausbesuch	6
d. Einsicht in die Schränke	6
6. Abschluss des Verfahrens	6
7. Rechtsgrundlagen und Arbeitsmittel	7

1. Handlungsfelder des Ermittlungsdienstes

Die Arbeit des ED soll nicht nur ungerechtfertigten Leistungsbezug und Leistungsmisbrauch verhindern, sondern auch im Interesse der Leistungsberechtigten und Antragsteller zu einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung beitragen.

Der ED hat folgende Aufgabenschwerpunkte:

1. § 7 SGB II Überprüfung der Abgrenzung Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft, Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft, Wohngemeinschaft)
2. § 22 SGB II Prüfung der Wohnsituation (tatsächliche Wohnsituation, Angemessenheit und Notwendigkeit bei Wohnungswchsel, Gewerbe-/Arbeitszimmer)
3. § 24 SGB II Prüfung regulärer bzw. einmaliger Bedarfe (Wohnungsausstattung, Renovierung, Schwangeren-/Babyausstattung, Mehrbedarfe, Sonderbedarfe)
4. § 36 SGB II Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bzw. des Aufenthaltes

2. Einleiten einer Außendienstprüfung

Gemäß § 21 SGB X kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Zu diesen Beweismitteln zählt unter anderem auch die Inaugenscheinnahme, für die der ED zuständig ist.

Ein Hausbesuch ist eine besondere Form der Inaugenscheinnahme i.S.v. § 21 Abs. 1 SGB X. Er ist nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich, kann aber wegen dem verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitsrechts, sowie dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht erzwungen werden. Insbesondere lassen sich bei einer Weigerung keine Rechtsfolgen aus § 66 SGB I ableiten.

Hausbesuche sind daher nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig ermitteln lassen, kann das Jobcenter mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären. Daher ist die Erforderlichkeit des Hausbesuches in jedem Einzelfall vom Auftraggeber zu prüfen und zu dokumentieren.

Aufgrund des Grundrechtseingriffs stellt die Beauftragung des ED stets das letzte probate Mittel zur Belegung oder Widerlegung vorhandener Indizien dar. Vor der Einschaltung des ED sind daher durch die Auftraggeber alle Möglichkeiten der Sachverhaltaufklärung auszuschöpfen. Der ED darf nicht mit Prüfungen beauftragt werden, die der Auftraggeber selbst erledigen oder mit anderen Mitteln erreichen könnte (siehe Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Ergänzend wird auf die GFV 17/2013 zum Prüfverfahren Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft verwiesen (insb. zum Verfahren der Beweiswürdigung).

3. Beauftragung des Außendienstes

Nachdem alle dem Auftrag gebenden Team zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung erfolglos ausgeschöpft sind, kann der ED mittels Prüfauftrag (**Anlage 1**) eingeschaltet werden.

Im Prüfauftrag sind der konkret zu prüfende Sachverhalt, die Prüfungsschwerpunkte und Zielfragen zu benennen. Gleichzeitig sind die Gründe bzw. die Indizien zu benennen, die für einen Hausbesuch sprechen.

Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind zu dokumentieren und dem Prüfauftrag in Kopie beizufügen. Gleichzeitig sind die Gründe zu benennen, aus welchen eine Sachverhaltsaufklärung anderweitig nicht möglich ist bzw. sich die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Leistungsberechtigten ergeben. Dies dient der effektiven und effizienten Durchführung des Außendienstes.

In Abhängigkeit des zu prüfenden Sachverhaltes können dabei folgende Unterlagen der vorherigen Sachverhaltsaufklärung dienen:

a) § 7 SGB II Überprüfung der Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft:

- Fragebogen zur Prüfung der eheähnlichen Gemeinschaft gem. Geschäftsführerverfügung 17/2013 (\\Dst.baintern.de\dfs\074\Ablagen\07402-Informationsplattform\6_Geschäftsführerverfügungen\2013\GFV 17_2013)
- Angaben über die derzeitige Wohnsituation (stehen beide Personen im Mietvertrag oder besteht ein Untermietverhältnis? Ist eine der Parteien Vermieter der Wohnung? etc.)
- Seit wann besteht das Mietverhältnis?
- Angaben über die Größe der Wohnung und den von dem Leistungsberechtigten selbstgenutzten Fläche (z.B. durch einen verfügbaren möblierter Grundriss der Wohnung und Darstellung der Nutzung der Wohnung)
- ggf. Kopien von Versicherungspolicen
- weitere Indizien, welche die Notwendigkeit des Prüfauftrags bestätigen

b) § 22 SGB II Prüfung der Wohnsituation (Umzug, gewerbliche Nutzung, Arbeitszimmer, Renovierungsbedarf)

- Angaben über die derzeitige Wohnsituation (stehen beide Personen im Mietvertrag oder besteht ein Untermietverhältnis? Ist eine der Parteien Vermieter der Wohnung? etc.)
- Angaben über die Größe der Wohnung und den von dem Leistungsberechtigten selbstgenutzten Fläche (z.B. durch einen verfügbaren möblierter Grundriss der Wohnung und Darstellung der Nutzung der Wohnung)
- letzte Betriebskostenabrechnung
- Exposé der neuen Wohnung
- weitere Indizien, welche die Notwendigkeit des Prüfauftrags bestätigen

c) § 24 SGB II Prüfung regulärer bzw. einmaliger Bedarfe (Darlehen/Erstausstattung)

- Kopie des Antrags auf den entsprechenden Bedarf
- bei anderweitigen Bedarfen die entsprechende Grundlage

d) § 36 SGB II Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bzw. des Aufenthaltes

- Kopien der Vorermittlungen: Anfrage beim Einwohnermeldeamt, Gesprächsvermerke
- Indizien, die belegen, dass der Aufenthalt des Kunden unter der bekannten Anschrift angezweifelt wird

4. Vorarbeiten einer Außendienstprüfung

Nach Eingang des Prüfauftrages wird dieser in die Auftragsliste des ED eingetragen. Gleichzeitig erfolgt eine Vorprüfung, ob der Prüfauftrag vollständig ausgefüllt ist, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet und die erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden. Bestehen Rückfragen, so wenden sich die Mitarbeiter des ED auf dem kurzen Dienstweg an den im Prüfauftrag angegebenen Ansprechpartner.

Der ED entscheidet über die Erforderlichkeit, die Dringlichkeit sowie den Umfang des Hausbesuches. Die Mitarbeiter sind zudem berechtigt, den Prüfauftrag in begründeten Fällen zurückzuweisen. In streitigen Fällen entscheidet die TL 740.ED.

Zur Prüfung des Auftrages wird den Ermittlern der Vordruck „Verfügung des Ermittlungsdienstes“ mit der **Anlage 2** bereitgestellt.

Ermittlungen zu anonymen Hinweisen ohne weitere Fakten und ohne konkrete Schilderung des Sachverhaltes werden nicht durchgeführt. Prüfaufträge, die sich auf bloße Behauptungen stützen, die weder von dem Anzeigenden näher erläutert oder belegt, noch im Rahmen der vorherigen Sachverhaltsermittlung der Teams bestätigt werden können, rechtfertigen keinen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Leistungsberechtigten.

Sofern bereits eine Prüfung des Sachverhaltes erfolgt ist und ein abschließender Prüfbericht erstellt wurde, kommt eine erneute Prüfung ausschließlich dann in Betracht, wenn seit der vorangegangenen Prüfung neue Tatsachen bekannt geworden sind, die bisher nicht mit einbezogen wurden. Eine regelmäßige, routinemäßige Prüfung (bspw. alle zwei Jahre) ist nicht zulässig.

5. Ablauf eines Hausbesuches

Die Außendienste werden unter dem Aspekt der Neutralität, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Der Einsatz erfolgt aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen grundsätzlich mit zwei Personen. Erwartet der Auftraggeber aus der Kenntnis der Klientel bei dem Hausbesuch Probleme, so ist dies im Auftrag zu vermerken. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit auf weitere Mitarbeiter des Jobcenters zurückzugreifen.

Hausbesuche sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Vordruck der **Anlage 3** anzukündigen, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln. Ein pauschaler Verdacht, ein Leistungsberechtigter werde nach der Ankündigung des Hausbesuches die häuslichen Gegebenheiten zu seinen Gunsten beeinflussen, ist nicht ausreichend. Die Erforderlichkeit eines unangekündigten Hausbesuches ergibt sich insbesondere bei Verdacht von Leistungsmissbrauch und ist vom Auftraggeber zu begründen.

Der ED weist sich bei der Prüfung unaufgefordert aus, erläutert der Kundin/dem Kunden den Anlass sowie den beabsichtigten Ablauf des Hausbesuches und belehrt sie/ihn darüber, dass sie/er die Möglichkeit und das Recht hat, den Zutritt zu verwehren bzw. diesen jeder Zeit abbrechen zu können.

Das Vorspiegeln falscher Tatsachen gegenüber der Kundin/dem Kunden sowie das Ausüben von Druck jeglicher Art sind unzulässig.

Zur Rechtssicherheit wird dem Kunden auf Wunsch das Merkblatt Hausbesuch zu den Untersuchungsgrundsätzen und Beweismitteln nach §§ 20, 21 SGBX / Belehrung nach § 60 ff. SGB I ausgehändigt (**Anlage 4**).

Die Kundin/der Kunde wird ferner darüber belehrt, dass sie/er nicht verpflichtet ist, dem ED Zutritt zu ihrer/seiner Wohnung bzw. ggf. auch zu den Betriebs- und Geschäftsräumen zu gewähren, ihr/ihm jedoch bei Weigerung Nachteile im Leistungsbezug entstehen können, wenn der Sachverhalt (gem. §§ 20, 21 SGB X) nicht eindeutig geklärt werden kann.

Die Kundin/der Kunde entscheidet frei, ob sie/er den Zutritt zu ihren/seinen Räumlichkeiten gewährt und dokumentiert mit ihrer/seiner Unterschrift ihren/seinen Willen bzw. Entscheidung (**Anlage 5**).

a) Zutrittsverweigerung

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Es gelten die Vorschriften des Artikel 13 GG über die Unverletzlichkeit der Wohnung, so dass sich für Hausbesuche keine Mitwirkungspflicht aus § 60 SGB I ergibt. Der Auftraggeber wird über das Ergebnis der Außendienstprüfung mittels eines kurzen Prüfberichts informiert.

b) Leistungsberechtigte wird nicht angetroffen

Auch in der Fallkonstellation, in der die/der Leistungsberechtigte mehrfach nicht in der Wohnung angetroffen wird und eine anderweitige Aufklärung des Sachverhaltes nicht möglich ist, entscheidet der Auftraggeber über die weitere Verfahrensweise. Der Auftraggeber erhält einen kurzen Prüfbericht, der das Prüfverfahren abschließt.

c) Hausbesuch

Hat ein Hausbesuch stattgefunden, wird der Kundin/dem Kunden auf Verlangen eine Durchschrift des Ermittlungsprotokolls ausgehändigt. Außerdem wird die Kundin/der Kunde darüber informiert, dass sie/er das Recht der Gegendarstellung beim Jobcenter hat.

Grundsätzlich ist von einer Befragung dritter Personen (z.B. Nachbarn oder Hausmeister) Abstand zu nehmen. Unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Ersterhebung von Daten beim Betroffenen (§ 67 a Abs. 2 S. 1 SGB X) kann eine Befragung Dritter ohne Wissen des Betroffenen jedoch unumgänglich sein, wenn der Sachverhalt nicht anderweitig geklärt werden kann. Die Gründe hierfür sind von den Ermittlern zu dokumentieren.

d) Einsicht in die Schränke

Eine routinemäßige Kontrolle der Schränke ist unzulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist eine Einsicht in die Schränke nur in besonders begründeten Fällen möglich. Die Mitarbeiter des ED dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Betroffenen Einsicht in die Schränke nehmen.

6. Abschluss des Verfahrens / Nachermittlungen

Die im Rahmen des Außendienstes gewonnenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren und werden nach Abschluss der Ermittlungen in einem schriftlichen Prüfbericht umfassend dargestellt. Der Prüfbericht schließt mit einem Resümee der Sicht des ED zum Ergebnis des zu prüfenden Sachverhaltes. Maßstab des Prüfberichts sind die konkreten Aufträge des beauftragenden Teams.

Der Prüfbericht wird anschließend zusammen mit dem Prüfprotokoll sowie einer Empfangsbestätigung an den Auftraggeber übersandt.

Das Auftrag gebende Team entscheidet darüber, ob Informationen aus dem Prüfbericht anderen operativen Teams zuständigkeitsshalber und ggf. zur Veranlassung weiterzureichen sind.

Da eine Datenspeicherung nach Abschluss des Hausbesuches nicht zulässig ist, werden nach Rückgabe der Empfangsbestätigung alle weiteren personenbezogenen Unterlagen zu dem Ermittlungsvorgang von den Ermittlern vernichtet (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB X).

7. Rechtsgrundlagen und Arbeitsmittel

§ 6 SGB II

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB II hat das JC Dresden einen ED eingerichtet.

SGB I / SGB X

Bei der Ausführung des Außendienstes sind insbesondere § 60 SGB I, § 20 und § 21 SGB X sowie § 67a SGB X (Ersterhebungsgrundsatz) zu beachten.

Arbeitshilfe Außendienst

Die Mitarbeiter des ED berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die gültige Arbeitshilfe Außendienst der BA.

Korruptionsprävention

Die Ermittler beachten die Korruptionsrichtlinien der Träger.

Grenzen der Ermittlungstätigkeit

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit im Außendienst liegen in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre, insb. die Unverletzlichkeit der Wohnung ist zu beachten (Art. 13 Grundgesetz).

Bei der Wahl der Inaugenscheinnahme als Beweismittel ist zwingend der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vom Auftraggeber wie von den Ermittlern zu beachten, d.h. nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel darf zur Zielerreichung eingesetzt werden. Ein Mittel ist geeignet, wenn es das angestrebte Ziel fördert und erforderlich, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung des Betroffenen andererseits in keinem offensichtlichen Missverhältnis zueinander stehen. Die Durchführung von Observationen durch die Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes ist unzulässig.

Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig. (sog. Verdachtsfindung).

Datenschutz

Auftraggeber und Ermittler haben die Regelungen des Datenschutzes zu beachten (s. GFV Datenschutz und §§ 67 ff. SGB X).

AZ II 1006.10

Geltungsbereich

Jobcenter Dresden

In Kraft treten

Die Geschäftsführerverfügung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die GFV 13/2014 wird aufgehoben.

Verfügung

1. Verteiler: Teilnehmer GFK, alle Teamleiter
2. Mehrfertigung an das Team 740.ED
3. TL zur Kenntnis und zur Auswertung in ihren Dienstberatungen
4. Einstellung in der Informationsplattform V.: 3.Z
5. Veröffentlichung und Einstellung in der Hauptamtsablage V.: BGF
6. z.d.A. II 1006.10

Mitzeichnung

TL 740	BL7	BL 3	BL 4	BL 5	BL 6
Ritter	Markus	Ullmann	Schäfer	27.11.15 Thielmann	27.11.15 Puszkar

Dresden, den 07.12.2015

Pratzka
Geschäftsführer des Jobcenters Dresden